

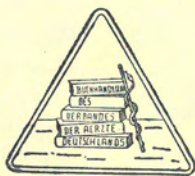
Morphin- u. Kokainbuch

für

Verlag der Buchhandlung des Verbandes der Ärzte
Deutschlands (Hartmannbund), Leipzig C 1

MORPHIN- UND KOKAINBUCH FÜR ÄRZTE

Herausgegeben vom Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) in Leipzig
nach den Vorschriften der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel ent-
haltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930
(Reichsgesetzblatt 1930 I S. 635.)



Verlag der Buchhandlung des Verbandes der Ärzte Deutschlands
(Hartmannbund) Leipzig

1931

Nachdruck verboten.

Zur Beachtung!

1. Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten verschrieben werden, und nur dann, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

2. Es dürfen nicht verschrieben werden:

- a) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten.
- b) Arzneien, die Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern oder Ekgonin oder einen Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin (Heroin), enthalten.
- c) Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dilaudid), Dihydrooxycodoneinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon, oder dem Laudanon oder Pantopon ähnliche Zubereitungen in Substanz.
- d) Arzneien, die mehr als 15 v. B. Morphin oder Heroin enthalten. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 v. B., in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 v. B. Dicodid oder Dilaudid oder Eukodal oder Paramorfan oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

3. Verschrieben werden dürfen für einen Kranken an einem Tage von einem Arzt oder einem Zahnarzt ohne Eintragung in das Morphinbuch Arzneien, die entweder bis 2g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder

bis 0,2g Morphin oder

bis 0,2g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung oder bis 0,4g Dicodid oder Eukodal oder Paramorfan oder bis 0,03g Heroin oder Dilaudid enthalten.

4. Nur in besonderen Fällen dürfen von einem Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschrieben werden, die mehr als 2g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder mehr als 0,2g Morphin enthalten.

In solchen Fällen sind die in dem nachstehenden Morphinbuch für Ärzte vorgegebenen Aufzeichnungen zu machen!

Das Rezept hat vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk des Arztes zu tragen: „Eingetragene Verschreibung“!

5. Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die die gleichen Mengen an Betäubungs-

mitteln enthalten, wie sie ohne Eintragung ins Morphinbuch für einen Kranken an einem Tage zulässig sind.

6. Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden!

7. Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche dürfen von einem Arzt nur in Form der Lösungen und nur dann verschrieben werden, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf zur Anwendung am Auge eine Arznei verschrieben werden, die höchstens 2 v. B. Kokain enthält, zu anderen Zwecken nur eine solche, die höchstens 1 v. B. Kokain, gleichzeitig aber mindestens 0,1 v. B. Atropinsulfat enthält.

8. An einem Tage darf der Arzt für einen Kranken, zu dessen eigenem Gebrauche höchstens 0,1g Kokain verschreiben.

9. Jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk des Arztes „Eingetragene Verschreibung“ zu tragen! Ist die Arznei zur Verwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

10. Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in der Praxis dürfen von einem Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, von einem Arzt oder Zahnarzt zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer und nur dann verschrieben werden, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist; die Arznei darf nur zum Aufbringen auf das Auge oder die Schleimhäute bestimmt sein.

Für diese Zwecke darf das Kokain nur in Lösung von höchstens 10 v. B. Kokaingehalt oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 10 v. B. Kokain verschrieben werden.

Auch diese Verschreibung hat in jedem Falle den eigenhändigen Vermerk des Arztes oder Zahnarztes „Eingetragene Verschreibung“ zu tragen!

11. Höchstmenge des an einem Tage für den Praxisbedarf des Arztes oder Zahnarztes verschriebenen Kokains 1g!

12. Jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei ist vom Arzt oder Zahnarzt in das Kokainbuch einzutragen.

Das Morphin- und Kokainbuch ist mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren.

Vor- und Zurückerdatierungen von Verordnungen sind verboten.

Die für Ärzte und Zahnärzte in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen folgen im Wortlaut.

Auszug aus der „Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken“.

vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 635)

I.

§ 1

(1) Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung ausgestellt werden.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2 v. H. Morphin oder 0,1 v. H. Kokain enthalten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen angeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

II.

§ 6

Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich begründet ist.

§ 8

(1) Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcopin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die mehr als 15 v. H. Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 v. H., in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 v. H. Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Narcopin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9

(1) Der Arzt oder der Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcopin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Euko-

dal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten.

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die

mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?

Seit wann?

Sind Entziehungskuren stattgefunden?

Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzte, mit welchem Erfolge?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu dem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?

Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?

Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Der Arzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcopin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder
bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten.

(4) Außer für einen Kranken (Abf. 1. u. 2.) und für den Bedarf in der Praxis (Abf. 3) dürfen Arzneien, die die im § 8 Abf. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden Abf. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 11

Das Morphinbuch (§ 9 Abf. 2,) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13

(1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche darf der Arzt nur in Form der Lösung und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 2 v. H. Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 1 v. H. Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1 v. H. Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzte an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain darf für diese Zwecke vom Arzte nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzte oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15

Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seiten-

zahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche (§ 13) hat der Arzt in dem Buche den Namen und die Wohnung des Kranken, die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Daran anschließend ist in allen Fällen, in denen das Kokain zu einem chirurgischen Eingriff am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, am Rachen oder am Kiefer verwendet wird, der Name und die Wohnung des Kranken, die Erkrankung, die die Verwendung des Kokains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

§ 18

Das Kokainbuch (§ 15,) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

(1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben erhalten:

- a) Name des Arztes, Zahnarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,
- b) Tag des Ausstellens,
- c) eine ausdrückliche Gebrauchsanweisung — bei Verschreibungen Kokain enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,
- d) Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist
- e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes
- f) in Fällen, wo dies in § 9 Abf. 2,, § 13 Abf. 3, § 14 Abf. 1, und § 17 Abf. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“.

(2) Die in Abf. 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe tritt an Stelle der Vermerke im Abf. 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

§ 20

Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

§ 30

(1) § 6, § 7 Abf. 1, § 8 Abf. 1 und § 12 dieser Verordnung treten am 1. Februar 1931 in Kraft. Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen des § 7 Abf. 1, § 8 Abf. 1, § 12 ausgestellt sind, dürfen vom gleichen Zeitpunkt nicht mehr beliefert werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. April 1931 in Kraft.

A.

Morphinbuch

für Ärzte

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken
vom 19. Dezember 1930.

(Reichsgesetzblatt 1930 I S. 635)

B.

Kokainbuch

für Ärzte

§ 15 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender
Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken
vom 19. Dezember 1930.

(Reichsgesetzblatt 1930 I S. 635)

Jede Verschreibung von Kokain für einen Kranken zu dessen eigenem
Gebrauche ist hier einzutragen.

B.

Kokainbuch

für Ärzte

§ 15 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender
Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken
vom 19. Dezember 1930.

(Reichsgesetzblatt 1930 I S. 635)

Jede Verschreibung von Kokain für den Bedarf in der Praxis ist
hier einzutragen.

